



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Staatliche Bauverwaltung/Immissionsschutz

Sachgebietsleitung: Herr Popp

Markt Markt Erlbach
Neue Straße 16
91459 Markt Erlbach



Telefon: 09161 92-4300
Fax: 09161 92-94300
E-Mail: hermann.popp@kreis-nea.de
Zimmer: A 222
Aktenzeichen: 43-6026-FNP Markt Erlbach
Datum: 25.04.2024

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Markt Erlbach
- Genehmigung nach § 6 BauGB -**

Anl.: Empfangsbekanntnis g. R.
Verfahrensakt

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Dr. Kreß, sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat Markt Erlbach hat mit Beschluss vom 14.07.2023 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung besteht aus einem Planblattausschnitt des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1 : 5.000 unter Darstellung des Bestandes und der Änderung mit Legende und Verfahrensvermerken. Dem Flächennutzungsplan liegt eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB bei.

Mit Schreiben vom 28.02.2024, eingegangen im Landratsamt Neustadt/Aisch-Bad Windsheim am 05.03.2024, beantragt der Markt Markt Erlbach die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO anstelle der bisherigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB, wonach die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, oder dem Baugesetzbuch, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht, liegen nicht vor.

**Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Markt Erlbach
wird daher gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.**

...

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
http://www.kreis-nea.de

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Abschluss des Verfahrens:

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hinzuweisen.

Dem Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB beizufügen. Mit der Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt werden.

Nach erfolgter Bekanntmachung sind vorzulegen:

- **Planblatt M 1 : 5.000 mit vollständigen Verfahrensvermerken sowie Begründung (2-fach)**
- **Bekanntmachungsnachweis (2-fach)**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



POPP
Verw.- Rat

